

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Mastrils GR, Erschliessungsanlagen Balmenwald, Projekt-Nr. 421.1-GR-0000/0013
- Gemeinde Seedorf UR, Schutzbauten und -anlagen Steinschlagschutz Ängisort, Projekt-Nr. 431.1-UR-0012/0001
- Gemeinde Ergisch VS, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion WBC Ergisch - Phase 1, Projekt-Nr. 411.3-VS-1057/0001

Integralprojekte:

- Gemeinde Riom-Parsonz, Salouf GR, Integralprojekt IP SES, Projekt-Nr. 401 -GR-9117/0001, mit folgenden Komponenten
Befristete minimale Pflege
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion
Erschliessungsanlagen
- Gemeinde Tiefencastel GR, Integralprojekt IP SES, Projekt-Nr. 401 -GR-9117/0002, mit folgenden Komponenten
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion
Erschliessungsanlagen
- Gemeinde Fläsch GR, Integralprojekt Fläsch 2000, Projekt-Nr. 401 -GR-9119/0001, mit folgenden Komponenten
Waldbau
Befristete minimale Pflege
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion
- Gemeinde Jenins GR, Integralprojekt Jenins 2000, Projekt-Nr. 401 -GR-9120/0001, mit folgenden Komponenten
Waldbau
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion
- Gemeinde Malans GR, Integralprojekt Malans 2000, Projekt-Nr. 401 -GR-9121/0001, mit folgenden Komponenten
Waldbau
Befristete minimale Pflege
Waldbau bei besonderer Schutzfunktion
Schutzbauten und -anlagen

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

6. Juni 2000

Eidgenössische Forstdirektion